

Name: Namensklärung für Kinder - bei Feststellung der Nichtvaterschaft

Zuständige Stellen

- [Standesamt Bremen-Mitte](#)

Basisinformationen

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname der Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt führte, als Geburtsnamen.

Voraussetzungen

rechtskräftige Feststellung der Nichtvaterschaft

Welche Unterlagen benötige ich?

- Abstammungs- bzw. Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über die Feststellung der Nichtvaterschaft

(Beschluss des Gerichts)

- Personalausweis oder Reisepass der Erklärenden

Verfahren

Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden.

Rechtsgrundlagen

- [§ 1617b Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)

Weitere Hinweise

Zuständig ist das Geburtsstandesamt des Kindes.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe möglich.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

40,00 EUR für die Beurkundung der Erklärung

Bescheinigung über die Namensklärung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei

13,00 EUR Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung

7,00 EUR weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden

Vor Ort ist Bar- und Kartenzahlung möglich.